



HR. 1233

02.09.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Dienstvereinbarung über die regelmäßige Betriebsruhe der Hochschule Bochum zwischen Weihnachten und Neujahr für die Beschäftigten aus Technik und Verwaltung
Seiten 3 - 4
2. Dienstvereinbarung über die regelmäßige Betriebsruhe der Hochschule Bochum zwischen Weihnachten und Neujahr für die wissenschaftlich Beschäftigten
Seiten 5 - 6

Dienstvereinbarung über die regelmäßige Betriebsruhe der Hochschule Bochum zwischen Weihnachten und Neujahr für die Beschäftigten aus Technik und Verwaltung

Zwischen der Hochschule Bochum, vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat Technik und Verwaltung der Hochschule Bochum,
vertreten durch die Personalratsvorsitzende

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt den für die Beschäftigten in Technik und Verwaltung erforderlichen Urlaub/Zeitausgleich für die Zeit der jährlichen Betriebsruhe der Hochschule Bochum zwischen dem 27. Dezember und 30. Dezember eines Jahres. Sie gilt ebenfalls für den Campus Velbert/Heiligenhaus sowie alle anderen Außenliegenschaften.

§ 2

Grundsatz

Die Beschäftigten und Auszubildenden der Hochschule Bochum können die in den Zeitraum der Betriebsruhe fallenden Arbeitstage durch die Inanspruchnahme von Urlaubstagen, von Gleittagen im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit (FLAZ) oder durch einen Freizeitausgleich für die im jeweiligen Kalenderjahr im Rahmen von angeordneter Mehrarbeit über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden ausgleichen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Wenn in dienstlich begründeten Ausnahmefällen Beschäftigte an der Hochschule Bochum während der Betriebsruhe vor Ort tätig sein müssen (beispielsweise wegen dringender Reparaturarbeiten, welche ausschließlich während der Schließung durchgeführt werden können, DV-Arbeiten oder Versuchsreihen), so gilt die normale Arbeitszeitregelung. Jeder Ausnahmefall ist rechtzeitig vor Beginn der Betriebsruhe dem Dezernat 8 anzuzeigen, damit den Betroffenen der notwendige Zugang zu den Gebäuden (-teilen) ermöglicht werden kann.
- (2) Um im Alarm- oder Brandfall der Feuerwehr die Aufenthaltsorte von Personen mitteilen zu können – sowie als Schutzmaßnahme bei Alleinarbeit – ist eine An- und Abmeldung beim Wachdienst für alle Personen zwingend erforderlich. Damit die notwendigen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit eingehalten werden, ist jeder Ausnahmefall rechtzeitig vor Beginn der Betriebsruhe mit der Sicherheitsingenieurin abzustimmen.

- (3) Ist aus zwingenden persönlichen Gründen während der Betriebsruhe die Inanspruchnahme von Urlaub, Gleitzeit im Rahmen der FLAZ oder aber Freizeitausgleich nach angeordneter Mehrarbeit nicht möglich bzw. nicht zumutbar, so werden in Zusammenarbeit mit dem Fachvorgesetzten und dem Personaldezernat sachgerechte Einzelfalllösungen erarbeitet. Satz 1 findet insbesondere Anwendung bei Aufnahme einer Beschäftigung an der Hochschule Bochum zu einem späteren Datum als dem 01.11. des laufenden Kalenderjahres.

§ 4

In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Dienstvereinbarung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Der Kanzler

Die Vorsitzende des Personalrates
in Technik und Verwaltung

gez. I.V. Bordan

gez. Brenner

08.08.2024

06.08.2024

Dienstvereinbarung über die regelmäßige Betriebsruhe der Hochschule Bochum zwischen Weihnachten und Neujahr für die wissenschaftlich Beschäftigten

Zwischen der Hochschule Bochum, vertreten durch den Präsidenten

und

dem Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der Hochschule Bochum,
vertreten durch die Personalratsvorsitzende

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt den für die wissenschaftlich Beschäftigten erforderlichen Urlaub/Zeitausgleich für die Zeit der jährlichen Betriebsruhe der Hochschule Bochum zwischen dem 27. Dezember und 30. Dezember eines Jahres. Sie gilt ebenfalls für den Campus Velbert/Heiligenhaus sowie alle anderen Außenliegenschaften.

§ 2

Grundsatz

Die Beschäftigten und Auszubildenden der Hochschule Bochum können die in den Zeitraum der Betriebsruhe fallenden Arbeitstage durch die Inanspruchnahme von Urlaubstagen, von Gleittagen im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit (FLAZ) oder durch einen Freizeitausgleich für die im jeweiligen Kalenderjahr im Rahmen von angeordneter Mehrarbeit über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden ausgleichen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Wenn in dienstlich begründeten Ausnahmefällen Beschäftigte an der Hochschule Bochum während der Betriebsruhe vor Ort tätig sein müssen (beispielsweise wegen dringender Reparaturarbeiten, welche ausschließlich während der Schließung durchgeführt werden können, DV-Arbeiten oder Versuchsreihen), so gilt die normale Arbeitszeitregelung. Jeder Ausnahmefall ist rechtzeitig vor Beginn der Betriebsruhe dem Dezernat 8 anzuzeigen, damit den Betroffenen der notwendige Zugang zu den Gebäuden (-teilen) ermöglicht werden kann.
- (2) Um im Alarm- oder Brandfall der Feuerwehr die Aufenthaltsorte von Personen mitteilen zu können – sowie als Schutzmaßnahme bei Alleinarbeit – ist eine An- und Abmeldung beim Wachdienst für alle Personen zwingend erforderlich. Damit die notwendigen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit eingehalten werden, ist jeder Ausnahmefall rechtzeitig vor Beginn der Betriebsruhe mit der Sicherheitsingenieurin abzustimmen.

- (3) Ist aus zwingenden persönlichen Gründen während der Betriebsruhe die Inanspruchnahme von Urlaub, Gleitzeit im Rahmen der FLAZ oder aber Freizeitausgleich nach angeordneter Mehrarbeit nicht möglich bzw. nicht zumutbar, so werden in Zusammenarbeit mit dem Fachvorgesetzten und dem Personaldezernat sachgerechte Einzelfalllösungen erarbeitet. Satz 1 findet insbesondere Anwendung bei Aufnahme einer Beschäftigung an der Hochschule Bochum zu einem späteren Datum als dem 01.11. des laufenden Kalenderjahres.

§ 4

In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Dienstvereinbarung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Der Präsident

Die Vorsitzende des Personalrates
der wissenschaftlich Beschäftigten

gez. Wytzisk-Arens

gez. Lentner

22.08.2024

22.08.2024
